

**ENTSCHEIDUNG DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER EUROPÄISCHEN
CHEMIKALIENAGENTUR**

15. März 2016

(Registrierung – Einzeleinreichung eines Registrierungsdossiers – Beschwerde eines federführenden Registranten einer gemeinsamen Einreichung – Zulässigkeit – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Vollständigkeitsprüfung – Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“)

Aktenzeichen	A-022-2013
Verfahrenssprache	Deutsch
Widerspruchsführer	REACheck Solutions GmbH, Deutschland
Vertreter	Andreas Krellmann Rechtsanwälte Singelmann & Bach
Streithelfer	Nikimol OOD, Bulgarien
Angefochtene Entscheidung	SUB-D-2114256759-32-01/F vom 19. Juli 2013, mit der eine Registrierung für den Stoff Holzkohle für vollständig erklärt und eine Registrierungsnummer zugewiesen wurde, erlassen von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 396, 30.12.2006, S. 1; berichtigt durch ABl. L 136, 29.5.2007, S. 3; nachstehend „REACH-Verordnung“)

DIE WIDERSPRUCHSKAMMER

unter Mitwirkung von Mercedes Ortuño (Vorsitzende und Berichterstatterin), Andrew Fasey (fachlich qualifiziertes Mitglied) und Barry Doherty (juristisch qualifiziertes Mitglied)

Leiter der Geschäftsstelle: Alen Močilnikar

erlässt folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1. Am 12. Dezember 2013 hat der Widerspruchsführer, welcher der federführende Registrant für die gemeinsame Einreichung für Holzkohle (nachfolgend der „Stoff“) ist, bei der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer den vorliegenden Widerspruch eingelegt. Der Widerspruchsführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die das von Nikimol OOD (nachfolgend der „Streithelfer“) einzeln eingereichte Registrierungsdossier für vollständig erklärt und dem Streithelfer für diese Registrierung des Stoffes eine Registrierungsnummer zuweist.

Hintergrund des Rechtsstreits

2. Am 25. November 2010 reichte der Widerspruchsführer als federführender Registrant für die gemeinsame Einreichung bei der Agentur ein Registrierungsdossier für den Stoff ein. Das Dossier enthielt Informationen zu Studien gemäß Artikel 10 und 11 Absatz 1 der REACH-Verordnung (alle folgenden Bezugnahmen zu Erwägungsgründen und Artikeln betreffen die REACH-Verordnung, sofern nicht anderweitig angegeben). Die Vollständigkeit der Registrierung wurde von der Agentur bestätigt, die dem Widerspruchsführer eine Registrierungsnummer zuwies.
3. Am 13. März 2013 schrieb der Widerspruchsführer der Agentur, um sich darüber zu beschweren, dass mehrere Einzeleinreichungen für die Registrierung des Stoffes außerhalb der gemeinsamen Einreichung stattgefunden hatten. Der Widerspruchsführer gab an, mehrmals erfolglos versucht zu haben, die betreffenden Unternehmen zu kontaktieren. Einige der Unternehmen, die einzelne Registrierungsdossiers eingereicht haben, hätten für die Erstellung ihrer Einzeleinreichungen Informationen aus dem Federführerdossier verwendet. Teil dieser Informationen, einschließlich Studienergebnisse, sei vom Widerspruchsführer und den anderen gemeinsamen Registranten zum Zwecke der Erstellung ihrer Dossiers sowie der Einzeleinreichung „gesponsert“ worden. Außerdem würden einige einzeln eingereichte Registrierungsdossiers keine realen Inhalte aufweisen. Der Widerspruchsführer beantragte bei der Agentur den Entzug der den einzelnen Registranten zugewiesenen Registrierungsnummern.
4. Die Agentur antwortete am 10. April 2013 auf das Schreiben des Widerspruchsführers. Sie gab an, dass die gemäß Artikel 20 durchgeführte Vollständigkeitsprüfung keine Prüfung dahingehend darstelle, ob ein Registrant zur Verwendung der in seinem Dossier enthaltenen Informationen berechtigt ist. Die vom Widerspruchsführer genannten einzeln eingereichten Registrierungsdossiers seien für vollständig befunden worden und es gebe keine rechtliche Grundlage für den Entzug der Registrierungsnummern seitens der Agentur. Die Agentur bot an, die vom Widerspruchsführer genannten Unternehmen zu kontaktieren und sie über das Schreiben des Widerspruchsführers zu informieren. Gleichzeitig gab die Agentur an, dass sie *„nicht verpflichtet oder befugt [sei], als Schiedsrichter bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit möglichen immaterialgüterrechtlichen Verstößen zwischen Dateneigentümern und Unternehmen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten verwenden, zu agieren.“* Der Widerspruchsführer könne *„jedoch auch in Erwägung ziehen [...], vor nationalen Gerichten wegen eines Verstoßes gegen [seine] Urheberrechte eine Klage anzustrengen, falls die Registranten die Daten ohne vorgehenden Abschluss einer Vereinbarung mit dem Dateneigentümer verwendet haben sollten.“*

5. Am 12. Juni 2013 reichte der Streithelfer bei der Agentur gemäß Artikel 26 Absatz 1 eine Anfrage in Bezug auf den Stoff über REACH-IT ein. Darin wurde angegeben, dass es sich bei dem Stoff um einen „Nicht-Phase-in-Stoff“ handle. Die Anfrage enthielt keine Angaben zu spezifischen Informationsanforderungen.
6. Am 8. Juli 2013 sendete die Agentur eine standardisierte Mitteilung an den Streithelfer, in der sie angab, dass sie ihre Beurteilung gemäß Artikel 26 abgeschlossen habe. Die Agentur habe die Stoffidentität geprüft und stellte Identifikatoren für den Stoff zur Verfügung, darunter die EG-Nummer und die zugewiesene Anfragenummer. Diese Informationen müssten in das Registrierungsdossier des Streithelfers aufgenommen werden. Der Streithelfer wurde in der Mitteilung außerdem darüber informiert, dass die Namen und Kontaktdaten früherer und potenzieller Registranten des Stoffs auf der Seite „Mitregisranten“ in REACH-IT verfügbar seien, und dass etwaige frühere oder potenzielle Registranten gemäß Artikel 26 Absatz 3 über die Anfrage informiert würden. Die Agentur erklärte zudem, dass *„[g]emäß Artikel 11 und 19 der REACH-Verordnung nur eine gemeinsame Registrierung für diesen Stoff einzureichen ist. Somit sind alle Registranten desselben Stoffes dazu verpflichtet, ein gemeinsames Registrierungsdossier einzureichen. Wurde noch keine Registrierung für diesen Stoff von einem Registranten eingereicht, so müssen sich alle potenziellen Registranten auf einen Registranten einigen, der zuerst die in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der REACH-Verordnung genannten Informationen für die anderen einreicht (der federführende Registrant). Jeder Registrant reicht anschließend die in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 der REACH-Verordnung genannten Informationen ein. Wurde eine Registrierung für denselben Stoff bereits von einem oder mehreren anderen Registranten eingereicht, so müssen Sie eine gemeinsame Einreichung vornehmen. Bitte beachten Sie: Halten Sie ihre Verpflichtung zur gemeinsamen Einreichung nicht ein, so gilt dies als Verstoß gegen die REACH-Verordnung und könnte für Sie weitere rechtliche Folgen gemäß anwendbarem nationalen Recht nach sich ziehen.“* Und weiter: *„Sie sind nach Artikel 27 der REACH-Verordnung dazu verpflichtet, bei früheren Registranten desselben Stoffes die gemäß Artikel 10 Buchstabe a Ziffern vi und vii der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen anzufordern, die Wirbeltierversuche einschließen. Es ist Ihnen freigestellt, Informationen anzufordern, die keine Wirbeltierversuche einschließen. Sie müssen sich nach Kräften darum bemühen, zu gewährleisten, dass die Kosten für die gemeinsame Nutzung der Informationen in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise festgelegt werden.“*
7. Die Agentur sendete am 8. Juli 2013 außerdem eine Nachricht an den Widerspruchsführer, in der sie ihn über die Anfrage des Streithelfers informierte. Die Nachricht enthielt einen Link zur Seite „Mitregisranten“ in REACH-IT, wo *„Kontaktdaten der Partei, die die Anfrage eingereicht/zusätzliche Informationen angefordert hat, sowie die Liste mit den angeforderten Informationen“* zu finden seien.
8. Am 10. Juli 2013 sendete der Widerspruchsführer eine E-Mail an den Streithelfer und fragte an, ob der Streithelfer die Registrierung des Stoffes beabsichtige und welche Daten er dafür brauche. Der Widerspruchsführer fügte hinzu, dass er die nötigen Wirbeltierstudien sofort zur Verfügung stellen könne. Der Widerspruchsführer schrieb zudem: *„[W]enn Sie auch an einer gemeinsamen Einreichung (einschließlich aller zusätzlichen qualifizierten Studien) interessiert sind, können wir Ihnen genaue Informationen über das Verfahren und die Zugangsbescheinigung senden“*. Im Laufe dieses Verfahrens wurde kein Beleg über eine Antwort des Streithelfers auf die E-Mail des Widerspruchsführers oder zu speziellen Informationsanfragen seitens des Streithelfers an den Widerspruchsführer oder eine dritte Partei eingereicht.
9. Am 16. Juli 2013 reichte der Streithelfer der Agentur über REACH-IT ein Registrierungsdossier für den Stoff für den Mengenbereich von 100 bis 1000 Tonnen

pro Jahr ein. Am 19. Juli 2013 erließ Agentur die angefochtene Entscheidung, wodurch sie die Registrierung für vollständig erklärte und eine Registrierungsnummer zuwies. Der Streithelfer wurde am 17. Oktober 2013 auf der Webseite zur Informationsverbreitung der Agentur als Registrant für den Stoff aufgelistet.

Verfahrensablauf

10. Am 12. Dezember 2013 legte der Widerspruchsführer bei der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer den vorliegenden Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde auf Deutsch verfasst. Folglich ist die Verfahrenssprache Deutsch.
11. Da ein Mitglied der Widerspruchskammer am Verfahren nicht teilnehmen konnte, ernannte die Vorsitzende am 21. Januar 2014 gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 206, 2.8.2008, S. 5; nachstehend „Verfahrensordnung“) ein stellvertretendes Mitglied, Barry Doherty, um in diesem Fall als juristisch qualifiziertes Mitglied der Widerspruchskammer aufzutreten.
12. Am 17. Februar 2014 reichte die Agentur als Widerspruchsbeantwortung eine Einlassung zur Zulässigkeit des Widerspruches ein, wodurch sie bei der Widerspruchskammer beantragte, den Widerspruch als unzulässig abzuweisen.
13. Am 21. Februar 2014 stellte der Streithelfer Antrag auf Streithilfe zur Ablehnung der Anträge des Widerspruchsführers.
14. Am 25. Februar 2014 forderte der Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer den Streithelfer zur Fehlerkorrektur seines Antrags auf. Der Streithelfer reichte am 11. März 2014 die erforderlichen Informationen und Dokumente nach.
15. Am 23. April 2014 gab die Widerspruchskammer nach Anhörung der Parteien dem Antrag auf Zulassung als Streithelfer gemäß Artikel 8 der Verfahrensordnung statt. Am selben Tag wurde die Entscheidung der Widerspruchskammer über die Zulassung als Streithelfer dem Streithelfer zugestellt, zusammen mit Kopien der von den Parteien eingereichten Verfahrensunterlagen. Der Streithelfer wurde ersucht, zu diesen Verfahrensunterlagen Stellung zu nehmen.
16. Am 7. März 2014 ersuchte die Widerspruchskammer die Agentur, mehrere Fragen über die Zulässigkeit des Widerspruches und die angefochtene Entscheidung zu beantworten. Durch Schriftsatz vom 7. April 2014 antwortete die Agentur auf die Fragen und forderte die Widerspruchskammer auf, mitzuteilen, ob sie den Widerspruch als unzulässig abzulehnen beabsichtige, um gegebenenfalls *„auch zur Begründetheit des Widerspruches in einem gesonderten Schriftsatz Stellung nehmen zu dürfen“*.
17. Am 19. Mai 2014 reichte der Widerspruchsführer seine Stellungnahme zur von der Agentur eingereichten Einlassung zur Zulässigkeit des Widerspruches sowie zu den Antworten der Agentur auf die Fragen der Widerspruchskammer ein.
18. Durch Schreiben vom 26. Mai 2014 lehnte es der Streithelfer ab, eine Stellungnahme einzureichen, da er seinem vorgehend eingereichten Antrag auf Streithilfe keine weiteren Informationen hinzuzufügen habe.
19. Am 6. Juni 2014 wurde den Parteien und dem Streithelfer mitgeteilt, dass die Widerspruchskammer beschlossen habe, ihre abschließenden Erwägungen zur Zulässigkeit des Widerspruches für die abschließende Entscheidung vorzubehalten. Die Agentur wurde ersucht, zur Begründetheit des Widerspruches Stellung zu nehmen.

20. Am 6. August 2014 reichte die Agentur ihre Stellungnahme zur Begründetheit des Widerspruches ein. Der Widerspruchsführer und der Streithelfer wurden ersucht, auch hierzu Stellung zu nehmen.
21. Am 12. September 2014 gab der Widerspruchsführer seine Stellungnahme zur Stellungnahme der Agentur bezüglich der Begründetheit des Widerspruches ab, welche der Agentur und dem Streithelfer zugestellt wurde. Der Streithelfer reichte keine Stellungnahme ein.
22. Am 31. Oktober 2014 forderte die Widerspruchskammer die Agentur auf, zur Stellungnahme des Widerspruchsführers Stellung zu nehmen und auf einige Fragen zu antworten. Der Streithelfer wurde am selben Tag über diese Aufforderung informiert. Am 1. Dezember 2014 reichte die Agentur ihre Antworten auf die Fragen der Widerspruchskammer ein. Gleichzeitig teilte die Agentur der Widerspruchskammer mit, dass sie Gespräche mit dem Widerspruchsführer begonnen habe, um dem Widerspruchsführer und dem Streithelfer zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung zu verhelfen und somit den Widerspruch abzuschließen. Folglich erklärte die Agentur, dass sie vorläufig keine Stellungnahme zur Stellungnahme des Widerspruchsführers abzugeben wünsche.
23. Am 9. Januar 2015 wurden Kopien der von der Agentur eingereichten Schriftsätze dem Widerspruchsführer und dem Streithelfer zugestellt.
24. Am 5. Februar 2015 forderte die Widerspruchskammer die Agentur und den Widerspruchsführer auf, Informationen zum Ergebnis ihrer Gespräche über eine mögliche einvernehmliche Streitbeilegung vorzulegen. Am 12. Februar 2015 informierte die Agentur die Widerspruchskammer, dass sie mit dem Widerspruchsführer keine Einigung gefunden habe. Am selben Tag reichte der Widerspruchsführer seine Antwort ein, wodurch er die Fortsetzung des Widerspruchsverfahrens beantragte.
25. Am 19. Februar 2015 wurden die Antworten des Widerspruchsführers und der Agentur bezüglich der Gespräche über eine mögliche einvernehmliche Streitbeilegung dem Streithelfer zugestellt. Am selben Tag wurden die Parteien und der Streithelfer über die Entscheidung der Widerspruchskammer informiert, das schriftliche Verfahren abzuschließen.
26. Am 5. März 2015 beantragten sowohl der Widerspruchsführer als auch die Agentur eine mündliche Verhandlung. Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung informierte die Widerspruchskammer die Parteien am 26. Juni 2015 darüber, dass die Verhandlung 21. Oktober 2015 stattfinden werde.
27. Am selben Tag, den 26. Juni 2015, wurde der Streithelfer über das Datum der Verhandlung und über die Möglichkeit, mündlich zum Widerspruch Stellung zu nehmen, informiert. Der Streithelfer wurde gebeten, der Widerspruchskammer mitzuteilen, ob er an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen beabsichtige. Der Streithelfer antwortete nicht.
28. Die mündliche Verhandlung, an der Vertreter des Widerspruchsführers und der Agentur teilnahmen, fand am 21. Oktober 2015 statt. Es wurde eine Verdolmetschung vom Englischen ins Deutsche und umgekehrt zur Verfügung gestellt. Bei der Anhörung trafen die Parteien mündliche Aussagen und antworteten auf Fragen der Widerspruchskammer.

Vorbringen der Parteien

Vorbringen des Widerspruchsführers

29. Der Widerspruchsführer beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Entzug der dem Streithelfer erteilten Registrierungsnummer. Durch einen einzigen Rechtsmittelgrund rügt der Widerspruchsführer eine Verletzung der Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung.
30. Seinen Rechtsmittelgrund stützt der Widerspruchsführer erstens darauf, dass die Agentur beim Durchführen der Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 dazu verpflichtet sei, u.a. das Vorhandensein aller nach Artikel 10 und 12 erforderlichen Angaben zu prüfen. Die Agentur hätte dem Streithelfer keine Registrierungsnummer zuweisen dürfen, da das Registrierungsossier des Streithelfers den Anforderungen von Artikeln 10 und 12 nicht genüge. So entbehre das Registrierungsossier des Streithelfers aller grundlegenden physikalisch-chemischen und toxikologischen Angaben, einschließlich Wirbeltierstudien, und es würden alle relevanten Inhalte fehlen. Die angefochtene Entscheidung umgehe somit den Grundsatz „*Ohne Daten kein Markt*“ (Artikel 5). Dies komme einer Ungleichbehandlung gleich, da Registranten, welche die Vorschriften der REACH-Verordnung erfüllen, gleich behandelt würden, wie Registranten, welche die Vorschriften vorsätzlich umgehen und Lücken im Registrierungssystem der Agentur ausnutzen.
31. Zweitens macht der Widerspruchsführer geltend, dass laut Artikel 11 alle Registranten desselben Stoffes dazu verpflichtet seien, entweder eine gemeinsame Einreichung vorzunehmen oder, falls eine gemeinsame Einreichung bereits besteht, dieser beizutreten. In der Folge verstoße die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 11 indem sie trotz Vorliegen einer gemeinsamen Einreichung die Einzeleinreichung eines Registrierungsossiers entgegennimmt. Der Widerspruchsführer behauptet ferner, er sei als Mitglied der bestehenden gemeinsamen Einreichung für den Stoff, als federführender Registrant und als Inhaber von Schutzrechten an Daten, die für die Registrierung von Belang sind, dazu berechtigt, von dem Streithelfer eine angemessene Vergütung für einen Teil der zur Erstellung der gemeinsamen Einreichung getragenen Kosten zu erhalten. Die angefochtene Entscheidung habe es daher dem Streithelfer ermöglicht, die gemeinsame Nutzung von Daten und die Teilung der entsprechenden Kosten zu umgehen, und verstoße damit gegen Artikel 27.

Vorbringen der Agentur

32. Die Agentur bestreitet die Zulässigkeit des Widerspruches. Der Widerspruchsführer sei weder der Adressat der angefochtenen Entscheidung, noch im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 unmittelbar und individuell von dieser betroffen.
33. Bezüglich der direkten Betroffenheit des Widerspruchsführers trägt die Agentur vor, dass die Einzeleinreichung eines Registrierungsossiers durch einen anderen Registranten weder die Registrierung des Widerspruchsführers berühre, noch für den Widerspruchsführer zusätzliche Rechte oder Pflichten nach sich ziehe. Auch die angeblichen Schutzrechte des Widerspruchsführers an Daten, die für die Registrierung des Stoffes von Belang sind, würden nicht auf unmittelbare Betroffenheit schließen lassen. Es gebe keine Hinweise dafür, dass das Registrierungsossier des Streithelfers auf Studien Bezug nehme, an denen der Widerspruchsführer Schutzrechte inne habe. Weiters argumentiert die Agentur, dass die REACH-Verordnung, entgegen dem Vorbringen des Widerspruchsführers, spätere Registranten nicht dazu verpflichte, mit angemessener Vergütung den sämtlichen von vorhergehenden Registranten eingereichten Datensatz zu teilen. Die REACH-Verordnung sehe keinen absoluten

Vergütungsanspruch für vorhergehende Registranten vor. Die Datenteilungspflichten würden sich vielmehr darauf beschränken, potenziellen Registranten das Wiederholen von Wirbeltierstudien zu verbieten. In diesem Zusammenhang trägt die Agentur auch vor, dass zwischen der Vollständigkeitsprüfung und der Pflicht zur gemeinsamen Nutzung von Daten keine Verbindung bestehe.

34. Die Agentur bestreitet auch die individuelle Betroffenheit des Widerspruchsführers durch die angefochtene Entscheidung. Die Gruppe von Herstellern und Importeuren des Stoffs werde durch abstrakte Kriterien definiert und es handle sich um eine offene Gruppe, deren Mitgliedschaft sich mit der Zeit ändern könne. Deshalb ist der Widerspruchsführer von der angefochtenen Entscheidung individuell insofern nicht betroffen, als diese es ihrem Adressaten erlaubt, den Stoff herzustellen und zu importieren. Zudem würden die anwendbaren Bestimmungen der REACH-Verordnung nicht die Beteiligung anderer Registranten desselben Stoffes am Vollständigkeitsprüfungsverfahren unter Artikel 20 vorsehen. Das Vollständigkeitsprüfungsverfahren biete nur dem das geprüfte Dossier einreichenden Registranten Rechtsschutz oder Verfahrensgarantien. Mit Bezug auf Randnummer 103 des Beschlusses des Gerichts in der Rechtssache T-532/08, *Norilsk Nickel und Umicore/Kommission*, EU:T:2010:353, behauptet die Agentur folglich, dass dem Widerspruchsführer im Rahmen des Vollständigkeitsprüfungsverfahrens keine besondere Rechtsstellung zusteht, welche eine Individualisierung zur Folge hätte. In Bezug auf den angeblichen Vergütungsanspruch des Widerspruchsführers für die gemeinsame Nutzung von Daten trägt die Agentur ferner vor, dass die angefochtene Entscheidung die Pflichten der Registranten zur Datenteilung oder etwaige Vergütungsansprüche für die Kosten der geteilten Daten nicht berühre. Folglich lasse es sich aus einer Verletzung etwaiger Vergütungsansprüche des Widerspruchsführers für einen Teil der zur Vorbereitung der gemeinsamen Einreichung getragenen Kosten nicht auf individuelle Betroffenheit schließen.
35. Weiters argumentiert die Agentur, der Widerspruch sei unzulässig, da nach der REACH-Verordnung kein Widerspruch gegen positive Entscheidungen zur Vollständigkeitsprüfung eingelegt werden kann. Unter Artikel 20 Absatz 5 könne ein Widerspruch ausschließlich gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 20 Absatz 2 eingelegt werden, der sich nur auf die Ablehnung einer Registrierung bezieht. Artikel 20 Absatz 5 beziehe sich nicht auf eine Entscheidung nach Artikel 20 Absatz 3, durch die eine Registrierung für vollständig befunden und eine Registrierungsnummer zugewiesen wird.
36. Bezüglich der Begründetheit des Widerspruches behauptete die Agentur im Laufe des schriftlichen Verfahrens, dass die angefochtene Entscheidung alle formellen und materiellrechtlichen Anforderungen für eine Entscheidung zur Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 erfülle und daher nicht aufgehoben werden solle. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Agentur jedoch, dass das Registrierungsossier des Streithelfers die Informationsanforderungen nach Artikel 10 und 12 nicht erfülle. Dennoch sei die Agentur im Vollständigkeitsprüfungsverfahren ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die gemäß Artikel 20(2) erforderlichen Angaben vorliegen. Die Agentur müsse nicht die Qualität oder der Angemessenheit vorgelegter Daten oder Begründungen prüfen.

Vorbringen des Streithelfers

37. Der Streithelfer bestreitet die Argumente des Widerspruchsführers in Bezug auf die angefochtene Entscheidung, sowie die Zulässigkeit des Widerspruches.
38. Was die Zulässigkeit des Widerspruches angeht, so sei dieser nicht fristgerecht eingereicht worden und folglich unzulässig.

39. Was die Begründetheit des Widerspruches angeht, so habe der Streithelfer bei der Registrierung des Stoffes das Registrierungsverfahren eingehalten, zum Beispiel durch die Erfüllung seiner Pflicht zur Erkundigung vor der Registrierung gemäß Artikel 26 Absatz 1, und habe bei der Agentur alle zur Registrierung erforderlichen Daten eingereicht. In dem Dossier fehlten nicht, wie vom Widerspruchsführer behauptet, die erforderlichen physikalisch-chemischen und toxikologischen Daten.
40. Ferner behauptet der Streithelfer, dass die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Artikel 27 Absatz 1 nicht verpflichtend sei und dass er keine Informationen von den früheren Registranten angefordert habe, sodass Artikel 27 Absatz 2 für ihn keine Anwendung findet. Das vom Streithelfer eingereichte Registrierungsdossier enthalte im Übrigen keine Informationen, an denen der Widerspruchsführer Schutzrechte innehat.
41. Auch bringt der Streithelfer vor, dass die Sondereinreichung der für die Registrierung des Stoffes erforderlichen Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a und c erfolgt sei. Die Informationen und Studienergebnisse, auf die der Widerspruchsführer verweist, seien für die Registrierung des Stoffes durch den Streithelfer nicht erforderlich und die gemeinsame Einreichung dieser Informationen wäre für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Begründung

42. Vor der Prüfung der Begründetheit des Widerspruches wird die Widerspruchskammer die von Agentur und vom Streithelfer erhobenen Einreden zur Unzulässigkeit prüfen.

Zulässigkeit

43. In einer Vorbemerkung stellt die Widerspruchskammer fest, dass, falls die Vorsitzende gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung nicht innerhalb der in Artikel 93 Absatz 2 festgelegten Frist über die Zulässigkeit des Widerspruches entscheidet, der Widerspruch zur Prüfung der Gründe und der Zulässigkeit an die Widerspruchskammer weiterzuleiten ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit muss dann Teil der endgültigen Entscheidung sein. Die Widerspruchskammer wird daher zuerst die Einrede der Agentur und die vom Streithelfer vorgebrachten Argumente zur Unzulässigkeit des Widerspruches prüfen.

(i) Frist für das Einlegen des Widerspruches

44. Der Streithelfer behauptet, dass der Widerspruch unzulässig sei, da dieser nicht innerhalb der in Artikel 92 Absatz 2 festgelegten Frist eingereicht wurde.
45. Die Agentur hat keine Einrede der Unzulässigkeit betreffend den Zeitpunkt erhoben, zu dem dieser Widerspruch bei der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer einging.
46. Der Widerspruchsführer bringt vor, dass der Widerspruch innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sei. Die Frist müsse ab dem Zeitpunkt berechnet werden, zu dem er von der angefochtenen Entscheidung Kenntnis erlangte.
47. Was die vom Streithelfer verneinte fristgerechte Einreichung des Widerspruches betrifft, so bemerkt die Widerspruchskammer, dass sich die Streithilfe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verfahrensordnung auf die Unterstützung oder die Ablehnung der von einem Beteiligten gestellten Anträge beschränkt. Daraus folgt, dass der Streithelfer das Verfahren vor der Widerspruchskammer in der Lage annehmen muss, in der es sich zum Zeitpunkt des Beitritts befindet (siehe Beschluss des Gerichts in der

- Rechtssache T-673/13, *European Coalition to End Animal Experiments/ECHA*, EU:T:2015:167, Randnr. 36) und dass ein Streithelfer im Allgemeinen nicht zur Erhebung einer Unzulässigkeitseinrede befugt ist, die von keiner Partei erhoben wurde (siehe analog dazu Rechtssache C-313/90, *CIRFS u.a./Kommission*, EU:C:1993:111, Randnr. 22).
48. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ist die Klagefrist jedoch zwingenden Rechts, da sie zur Gewährleistung der Klarheit und Sicherheit der Rechtsverhältnisse und zur Vermeidung jeder Diskriminierung oder willkürlichen Behandlung bei der Gewährung von Rechtsschutz eingeführt wurde. Es ist Sache des Unionsrichters, von Amts wegen zu prüfen, ob diese Frist gewahrt wurde (siehe verbundene Rechtssachen T-121/96 und T-151/96, *Mutual Aid Administration Services/Kommission*, EU:T:1997:132, Randnrn. 38 und 39). Die Widerspruchskammer merkt an, dass diese Rechtsprechung analog auf das vorliegende Verfahren Anwendung findet (Rechtssache A-005-2012, *SEI EPC ITALIA*, Entscheidung der Widerspruchskammer vom 27. Februar 2013, Randnr. 22).
 49. Nach Artikel 92 Absatz 2 der deutschen Fassung der REACH-Verordnung ist *„der Widerspruch [...] innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der betreffenden Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Agentur einzulegen“*.
 50. Gestützt auf Artikel 92 Absatz 2 und auf die in Randnummer 48 oben angeführte Rechtsprechung wird die Widerspruchskammer prüfen, ob der Widerspruchsführer in dem vorliegenden Fall die Frist für die Einreichung des Widerspruchs gegen die angefochtene Entscheidung gewahrt hat.
 51. Die Widerspruchskammer stellt fest, dass die Agentur die angefochtene Entscheidung am 19. Juli 2013 erlassen hat und dass der Widerspruchsführer, der nicht der Adressat der angefochtenen Entscheidung ist, am 12. Dezember 2013 dagegen Widerspruch eingelegt hat.
 52. Es muss daher festgelegt werden, an welchem Tag der Widerspruchsführer von der angefochtenen Entscheidung Kenntnis erlangt hat.
 53. Die Widerspruchskammer merkt an, dass Registrierungsentscheidungen den betreffenden Registranten individuell zugestellt werden und dass die Agentur diese nicht veröffentlicht. Jedoch werden bestimmte Informationen über registrierte Stoffe – darunter die Namen der Unternehmen, die einen Stoff erfolgreich registriert haben – im Einklang mit Artikel 119 auf der Website zur Informationsverbreitung der Agentur veröffentlicht.
 54. Die Agentur hat, ohne dass dies vom Widerspruchsführer bestritten wurde, vorgebracht, dass der Streithelfer seit dem 17. Oktober 2013 auf der Website zur Informationsverbreitung namentlich als einer der Registranten des Stoffs genannt ist.
 55. Der Widerspruchsführer behauptet, dass er von der Registrierung des Streithelfers über die Website zur Informationsverbreitung am 14. November 2013 Kenntnis erlangt habe. In Antwort auf eine Frage der Widerspruchskammer erklärte die Agentur: *„ECHA hat keine Möglichkeit zu überprüfen, wann [der Widerspruchsführer] auf die Website zugegriffen hat und hat keinen Anlass, an der Wahrhaftigkeit [seiner] Aussage zu zweifeln.“* Die Agentur hat ferner vorgebracht, dass *„die angefochtene Entscheidung aus gutem Grund nicht veröffentlicht [wurde]. Da ECHA die Benutzung ihrer Website durch Einzelne nicht aufzeichnet, kann sie keine Nachweise darüber vorlegen, wann [der Widerspruchsführer] indirekt auf die angefochtene Entscheidung aufmerksam wurde.“* Die Agentur hat jedoch auch erklärt, dass sie, auch wenn sie auf ihrer Website zur Informationsverbreitung keine Entscheidungen zur

Vollständigkeitsprüfung veröffentlicht, sie dennoch Informationen über die Registranten von Stoffen auf ihrer Webseite aufführt, es sei denn, der Registrant hat die vertrauliche Behandlung seiner Identität beantragt. Die Agentur hat erklärt, dass aus der Veröffentlichung des Namens des Registranten auf der Website zur Informationsverbreitung geschlossen werden kann, dass dieser eine vollständige Registrierung eingereicht und diesbezüglich von der Agentur eine Entscheidung erhalten hat, und dass ihm eine Registrierungsnummer zugewiesen wurde.

56. Der Widerspruchsführer behauptet, wie im vorstehenden Absatz erwähnt, von der Registrierung des Streithelfers am 14. November 2013 Kenntnis erlangt zu haben. Entgegen dieser Aussage liegen keine Nachweise vor. Von diesem Datum aus berechnet wurde der Widerspruch weniger als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingereicht, zu dem der Widerspruchsführer Kenntnis der angefochtenen Entscheidung erlangt hat, nämlich am 12. Dezember 2013. Der Widerspruch wurde folglich innerhalb der in Artikel 92 Absatz 2 festgelegten Frist eingereicht.
57. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass einige Sprachversionen von Artikel 92(2), einschließlich der deutschen Fassung, vorsehen, dass, falls eine Bekanntgabe an die betreffende Person nicht erfolgt, ein Widerspruch „*innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat*“ einzureichen ist. Andere Sprachfassungen, wie zum Beispiel der englische und der französische Text, sehen stattdessen eine dreimonatige Frist vor. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass in dem vorliegenden Fall der Unterschied zwischen den verschiedenen Sprachfassungen die Zulässigkeit des Widerspruches nicht berührt, da dieser weniger als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingereicht wurde, zu dem der Widerspruchsführer Kenntnis der angefochtenen Entscheidung erlangt hat.
58. Angesichts der obigen Ausführungen gelangt die Widerspruchskammer zu dem Schluss, dass der Widerspruch gegen die angefochtene Entscheidung innerhalb der in Artikel 92 Absatz 2 festgelegten Frist eingereicht wurde.

(ii) Die angefochtene Entscheidung

59. Die Agentur argumentiert, dass die angefochtene Entscheidung eine Entscheidung darstellt, mit der gemäß Artikel 20 Absatz 3 die von dem Streithelfer eingereichte Registrierung für vollständig befunden und eine Registrierungsnummer zugewiesen wurde, und dass diese als solche nicht Gegenstand eines Widerspruchs sein kann. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 könne nur gegen Entscheidungen, die von der Agentur gemäß Artikel 20 Absatz 2 erlassen werden und durch die eine Registrierung abgelehnt wird, vor der Widerspruchskammer Widerspruch eingelegt werden.
60. Die Widerspruchsführerin argumentiert, dass gegen die angefochtene Entscheidung nach Artikel 91 Absatz 1 Widerspruch eingelegt werden kann.
61. Die Widerspruchskammer merkt an, dass in Artikel 91 Absatz 1 eine Liste der Entscheidungen enthalten ist, gegen die ein Widerspruch eingelegt werden kann. In dieser Liste wird „*Artikel 20*“ angeführt, ohne Verweis auf einen der Absätze dieses Artikels.
62. Im Gegensatz dazu gibt es Verweise auf andere in Artikel 91 Absatz 1 erwähnte Bestimmungen wie „*Artikel 27 Absatz 6*“ oder „*Artikel 30 Absätze 2 und 3*“. Während die Entscheidungen, die von der Agentur erlassen werden und die Gegenstand eines Widerspruchs sein können, in Artikel 91 Absatz 1 auf bestimmte spezifische Absätze des jeweiligen Artikels beschränkt werden, ist dies für Artikel 20 nicht der Fall. Die Widerspruchskammer ist der Auffassung, dass dies bedeutet, dass jede von der

Agentur gemäß Artikel 20 erlassene Entscheidung Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens sein kann.

63. Im vorliegenden Verfahren bestätigte die angefochtene Entscheidung die Vollständigkeit des Registrierungs dossiers des Streithelfers gemäß Artikel 20 Absatz 2 und wies diesem gemäß Artikel 20 Absatz 3 eine Registrierungsnummer für den Stoff zu. Da diese Entscheidung von der Agentur gemäß Artikel 20 erlassen wurde, kann sie Gegenstand eines Widerspruchs vor der Widerspruchskammer sein.
64. Der Widerspruchsführer macht zudem geltend, dass die Agentur die durch den Streithelfer eingereichte Registrierung nicht für vollständig erklären hätte dürfen, sondern stattdessen die in Artikel 20 Absatz 2 vorgesehenen Schritte hätte ergreifen müssen. In diesem Fall hätte die Agentur eine Entscheidung nach Artikel 20 Absatz 2 getroffen. Gegen eine solche Entscheidung kann im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 ein Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchskammer ist der Ansicht, dass ein möglicher Fehler seitens der Agentur ihren Zuständigkeitsbereich nicht zu ändern vermag. Folglich kann gegen die angefochtene Entscheidung bei der Widerspruchskammer Widerspruch eingelegt werden.
65. Daraus schließt die Widerspruchskammer, dass die von der Agentur erhobene Unzulässigkeitseinrede insofern abgewiesen werden muss, als gegen die angefochtene Entscheidung vor der Widerspruchskammer Widerspruch eingelegt werden kann.

(iii) Berechtigung des Widerspruchsführers zur Einlegung des Widerspruchs

66. Die Widerspruchskammer prüft nun, ob der Widerspruchsführer berechtigt ist, den vorliegenden Widerspruch einzulegen. Die Agentur vertritt die Ansicht, der Widerspruchsführer sei nicht unmittelbar und individuell von der angefochtenen Entscheidung betroffen und der Widerspruch somit als unzulässig abzuweisen.
67. Der Widerspruchsführer behauptet, unmittelbar und individuell von der angefochtenen Entscheidung betroffen und folglich zur Einlegung dieses Widerspruchs befugt zu sein.
68. Die Widerspruchskammer nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 92 Absatz 1 Folgendes gilt: *„Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Widerspruch einlegen, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidungen ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.“* Da der Widerspruchsführer nicht der Adressat der angefochtenen Entscheidung ist, muss die Widerspruchskammer prüfen, ob der Widerspruchsführer im Sinne dieser Bestimmung unmittelbar und individuell davon betroffen ist.
69. Artikel 92 Absatz 1 enthält eine ähnliche Formulierung wie Artikel 230 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EGV“), der mit geringfügig anderem Wortlaut durch Artikel 263 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „AEUV“) ersetzt wurde. Die Widerspruchskammer muss sich folglich bei Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 an der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Konzepten der unmittelbaren und individuellen Betroffenheit gemäß Artikel 230 Absatz 4 EGV und Artikel 263 Absatz 4 AEUV orientieren.
70. Um zu beurteilen, ob die angefochtene Entscheidung den Widerspruchsführer unmittelbar und individuell betrifft, hält die Widerspruchskammer es für notwendig, den Rechtsrahmen für gemeinsame Einreichungen unter der REACH-Verordnung zu untersuchen. Sie wird daher zunächst feststellen, ob der Streithelfer zum Beitritt zur bereits bestehenden gemeinsamen Einreichung verpflichtet war, um sodann den Inhalt

und die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung auf den Widerspruchsführer zu untersuchen.

Das Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“

71. Artikel 11 Absatz 1 sieht Folgendes vor:

„Soll ein Stoff von einem oder mehreren Herstellern in der Gemeinschaft hergestellt und/oder von einem oder mehreren Importeuren in die Gemeinschaft eingeführt werden und/oder ist dieser Stoff gemäß Artikel 7 registrierungspflichtig, so gilt Folgendes.

Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden die Informationen nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffern iv, vi, vii und ix und die relevanten Angaben nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer viii zunächst von einem Registranten mit dem Einverständnis des/der anderen beteiligten Registranten eingereicht (nachstehend „federführender Registrant“ genannt).

Jeder Registrant reicht anschließend gesondert die Informationen nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und x und die relevanten Angaben nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer viii ein.

Die Registranten können selbst entscheiden, ob die Informationen nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer v und Buchstabe b und die relevanten Angaben nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer viii gesondert oder von einem Registranten im Namen der anderen eingereicht werden sollen.“

72. Artikel 11 Absatz 3 sieht ferner Folgendes vor:

„Ein Registrant kann die Informationen nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffern iv, vi, vii oder ix gesondert einreichen, wenn

(a) die gemeinsame Einreichung dieser Informationen für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre oder

(b) die gemeinsame Einreichung dieser Informationen mit der Offenlegung von Informationen verbunden wäre, die er als geschäftlich sensibel erachtet, und die Offenlegung ihn voraussichtlich in geschäftlicher Hinsicht wesentlich schädigen würde oder

(c) er mit dem federführenden Registranten bei der Auswahl dieser Informationen nicht übereinstimmt.

Sind die Buchstaben a, b oder c anwendbar, so legt der Registrant zusammen mit dem Dossier eine Erklärung vor, in der er angibt, warum die Kosten unverhältnismäßig hoch wären, warum ihn die Offenlegung der Informationen voraussichtlich in geschäftlicher Hinsicht wesentlich schädigen würde bzw. worin der Auffassungsunterschied besteht.“

73. Die Widerspruchskammer stellt fest, dass Artikel 11 einen der Grundsätze der REACH-Verordnung konkretisiert, nämlich dass es für jeden Stoff eine einzige gemeinsame Einreichung geben soll (das Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“). Dies bedeutet, dass, wenn es mehr als einen Registranten für einen Phase-In-Stoff gibt, die Registranten eine gemeinsame Einreichung für die Registrierung des Stoffes vorlegen müssen. Ebenso besteht für den Registranten eines Stoffes, für den es bereits eine gemeinsame Einreichung gibt, die Pflicht, sich der bestehenden gemeinsamen Einreichung für jenen Stoff anzuschließen. Artikel 11 Absatz 3 erlaubt einem Registranten keinen „Opt-out“ von einer gemeinsamen Einreichung in ihrer Gesamtheit durch eine gänzlich getrennte Einreichung. Ein Registrant kann – aus den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a bis c genannten Gründen und wenn er eine

Erklärung dafür vorlegt – Informationen für bestimmte Endpunkte gesondert einreichen.

74. Der Schluss, dass es nur eine gemeinsame Einreichung für jeden Stoff geben darf, wird durch den zweiten und dritten Satz des Erwägungsgrundes 33 bestätigt: *„Ein Angehöriger einer Gruppe mehrfacher Registranten sollte Informationen im Namen der anderen nach Regeln vorlegen, die gewährleisten, dass alle geforderten Informationen vorgelegt werden und gleichzeitig die Kosten geteilt werden können. Ein Registrant sollte die Möglichkeit haben, der Agentur in bestimmten Sonderfällen Informationen direkt vorzulegen.“*
75. Diese Schlussfolgerung steht überdies im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 der Kommission vom 5. Januar 2016 über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten gemäß der REACH-Verordnung (ABl. L 3, 6.1.2016, S. 41; nachfolgend die „Durchführungsverordnung über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten“), die im Verlauf dieses Verfahrens angenommen wurde. Insbesondere der Erwägungsgrund 14 und Artikel 3 dieser Verordnung klären bereits in der REACH-Verordnung enthaltene Bestimmungen (siehe Randnummer 73 oben), indem sie vorsehen, dass *„alle Registranten ein und desselben Stoffes gemäß der genannten Verordnung Teil derselben Registrierung sind“* und dass *„Informationen, die auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 19 Absatz 2 der [REACH-Verordnung] gesondert eingereicht werden können, gleichwohl Teil der bestehenden Registrierung für diesen Stoff sind“*. Auch führte die Agentur während dieses Verfahrens aus, sie teile die Ansicht, dass die Verpflichtung zur gemeinsamen Registrierung bedingungslos gelte und auf alle Registranten desselben Stoffs Anwendung finde.
76. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass, obwohl in der Anfrage des Streithelfers das Gegenteil behauptet wurde, es sich bei dem Stoff um einen Phase-In-Stoff im Sinne von Artikel 3 Absatz 20 handelt. Zudem ist es unstrittig, dass die Streithelferin eine individuelle Registrierung vorgelegt hat, obgleich es eine gemeinsame Einreichung für den Stoff gab. Der Streithelfer trägt vor, dass er die für die Registrierung benötigten Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a und c getrennt eingereicht habe (siehe Randnummer 41 oben). Dennoch ist die Widerspruchskammer der Ansicht, dass der Streithelfer, selbst wenn er zusammen mit seinem Registrierungsdossier eine Erklärung für die getrennte Einreichung von Informationen vorgelegt hätte, verpflichtet war, der gemeinsamen Einreichung für den Stoff beizutreten. Uneinigkeiten mit dem Widerspruchsführer, der der federführende Registrant für den Stoff ist, bezüglich der Kosten oder der Auswahl der relevanten Informationen hätten entweder durch das Führen von Verhandlungen über die gemeinsame Nutzung von Daten und die damit einhergehende Möglichkeit, der Agentur unter Artikel 27 Streitigkeiten bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten vorzulegen, gelöst werden sollen, oder hätten gemäß Artikel 11 Absatz 3 durch einen „Opt-out“ von den betreffenden Teilen der gemeinsamen Einreichung angegangen werden sollen, wobei die Pflicht besteht, zusammen mit dem Registrierungsdossier eine Erklärung für die getrennte Einreichung von Informationen vorzulegen. Die REACH-Verordnung sieht beide Möglichkeiten im Rahmen einer gemeinsamen Einreichung vor.
77. Die Widerspruchskammer merkt an, dass der Streithelfer eine gänzlich getrennte Einzeleinreichung vorgenommen hat, obwohl eine gemeinsame Einreichung für den Stoff bereits bestand. Weiters stellt die Widerspruchskammer fest, dass jeder spätere Registrant aus den unter Randnummern 73 und 74 genannten Gründen dazu verpflichtet ist, der bestehenden gemeinsamen Einreichung für den Stoff beizutreten. Folglich stellt die Widerspruchskammer, ohne an dieser Stelle die Konsequenzen dieser Feststellung für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu untersuchen,

fest, dass der Streithelfer seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, der gemeinsamen Einreichung für den Stoff gemäß Artikel 11 beizutreten.

Inhalt und Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung

78. Die Widerspruchskammer wird jetzt den Inhalt und die Auswirkungen der angefochtenen Entscheidung erörtern. Zunächst sei auf die vorstehende Ausführung verwiesen, wonach ein Registrant, der einen Stoff zu registrieren beabsichtigt, für den es bereits eine gemeinsame Einreichung gibt, zum Beitritt zur gemeinsamen Einreichung verpflichtet ist (Artikel 11). Der spätere Registrant muss bei den früheren Registranten, einschließlich des federführenden Registranten, die Informationen anfordern, die er für seine Registrierung benötigt und Wirbeltierversuche einschließen, um sich dann nach Kräften um eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung solcher Informationen zu bemühen (siehe Artikel 26 und 27). Alternativ kann er eine Erklärung darüber abgeben, warum er bestimmte Informationen getrennt einreicht (siehe Artikel 11 Absatz 3).
79. Ferner merkt die Widerspruchskammer an, dass der erste Satz des Erwägungsgrundes 33 das Verhältnis zwischen der in Artikel 11 vorgesehenen Pflicht zur gemeinsamen Einreichung und den Bestimmungen zur gemeinsamen Nutzung von Daten in Artikel 27 wie folgt erklärt: *„Es sollte die gemeinsame Einreichung und der Austausch von Stoffinformationen vorgesehen werden, um die Wirksamkeit des Registrierungssystems zu erhöhen, die Kosten zu senken und die Zahl von Wirbeltierversuchen zu reduzieren.“* Diese gesetzgeberischen Ziele können nur dann erreicht werden, wenn ein späterer Registrant eines selben Stoffes verpflichtet ist, einer bestehenden gemeinsamen Einreichung mit allen daraus resultierenden Aufgaben und Verpflichtungen beizutreten.
80. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass der Widerspruchsführer in seiner ersten Beschwerde an die Agentur vom 13. März 2013 angab, dass es 9 Einzeleinreichungen für den Stoff gab. Die Anzahl der Einzeleinreichungen stieg im Laufe des schriftlichen Verfahrens auf 34 an, und erreichte zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 111. Dies wurde weder von der Agentur noch vom Streithelfer bestritten. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass es eines der Ziele des Gesetzgebers ist, dass die REACH-Verordnung zur Auswertung aller über einen Stoff verfügbaren Daten bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Einreichung führt, sodass ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt gewährleistet werden kann und gleichzeitig die Datenkosten unter allen Mitregistranten geteilt werden können, wodurch diese Kosten mit Rücksicht auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie minimiert werden können. Daraus folgt, dass, wenn es für einen Stoff trotz bestehender gemeinsamer Einreichung zahlreiche Einzeleinreichungen gibt, der Datensatz für die gemeinsame Einreichung aus weniger Daten besteht, was für den Schutz für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt Folgen hat und zugleich bedeutet, dass die Kosten des Datensatzes von einer geringeren Anzahl von Unternehmen getragen werden, wodurch die Kosten für diejenigen Unternehmen ansteigen, die der gemeinsamen Einreichung beigetreten sind.
81. Die angefochtene Entscheidung erklärte die Registrierung des Streithelfers für vollständig und wies eine Registrierungsnummer zu, obwohl die Registrierung nicht Teil der bestehenden gemeinsamen Einreichung für den Stoff war. Dadurch erlaubte die angefochtene Entscheidung es dem Streithelfer, seine Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung zu umgehen, und verhinderte somit die Entfaltung der Rechtswirkungen von Artikel 11 und 27. Der Streithelfer konnte somit seinen Pflichten zur gemeinsamen Nutzung von Daten ausweichen und der Widerspruchsführer wurde

daran gehindert, seinen eigenen Verpflichtungen bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gegenüber anderen Registranten desselben Stoffes nachzukommen.

82. Die angefochtene Entscheidung umging dadurch die Bestimmungen in der REACH-Verordnung, die das Ziel untermauern, die Zahl von Wirbeltierversuchen zu reduzieren und die Kosten für die gemeinsame Nutzung der Informationen in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu teilen (Erwägungsgrund 33 und Artikel 27). Zudem untergrub die angefochtene Entscheidung das der Pflicht zur gemeinsamen Einreichung zugrundeliegende Ziel, nämlich dass die Informationen, die über einen Stoff eingereicht werden, es den zuständigen Akteuren ermöglichen sollen, sich ein möglichst vollständiges Bild der Gefahren eines Stoffes, seiner Verwendung auf dem Unionsmarkt und der daraus resultierenden Risiken zu bilden.

Direkte und individuelle Betroffenheit

83. Was direkte Betroffenheit im Sinne von Artikel 263 Absatz 4 AEUV angeht, gilt nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass die Handlung sich unmittelbar auf die Rechtsstellung dieser Parteien auswirken muss und den mit ihrer Durchführung betrauten Behörden keinerlei Ermessensspielraum lässt, da ihre Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus dem Unionsrecht ergibt, ohne dass weitere Vorschriften angewandt werden (siehe Rechtssache C-132/12 P, *Stichting Woonpunt u.a./Kommission*, EU:C:2014:100, Randnr. 68 und darin zitierte Rechtsprechung). So auch unter Artikel 230 EGV, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der REACH-Verordnung in Kraft war (siehe Rechtssache C-519/07 P, *Kommission/Koninklijke FrieslandCampina*, EU:C:2009:556, Randnr. 48).
84. Die Widerspruchskammer stellt fest, dass der Widerspruchsführer der federführende Registrant der gemeinsamen Einreichung für den Stoff ist. Zudem hat der Widerspruchsführer, ohne dass die Agentur oder der Streithelfer ihm in diesem Punkt widersprochen hätten, dargelegt, dass er der „*alleinige Inhaber von Schutzrechten an den Studienergebnissen*“ – einschließlich der Ergebnisse von Wirbeltierstudien – sei, welche für die gemeinsame Einreichung für den Stoff von Bedeutung und im Federführerdossier enthalten seien. Da im Verlauf dieses Verfahrens weder diese Behauptung bestritten, noch ein Hinweis auf das Gegenteil vorgebracht wurde, akzeptiert die Widerspruchskammer diese Behauptung des Widerspruchsführers zum Zwecke der Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch. Dies ist allerdings unbeschadet der Schlüsse, welche die Agentur im Rahmen einer Konformitätsprüfung im Dossierbewertungsverfahren aus einer zukünftigen Prüfung des Registrierungsdossiers des Widerspruchsführers auf Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung ziehen könnte. Dies zwingt auch keinen Registranten, die Daten des Widerspruchsführers zu nutzen und dafür zu bezahlen, sofern die Daten für seine Registrierung nicht von Belang sind, und berührt nicht die anderen Registranten zustehende Möglichkeit, gemäß Artikel 11 Absatz 3 von Teilen der gemeinsamen Einreichung auszutreten („*Opt-Out*“).
85. Die Widerspruchskammer weist darauf hin, dass der Widerspruchsführer als federführender Registrant für den Stoff bereits vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidung eine Beschwerde an die Agentur gerichtet hatte, in der er aufzeigte, dass Einzeleinreichungen außerhalb der gemeinsamen Einreichung stattgefunden hätten, und dass einige der einzeln eingereichten Registrierungsdossiers aller realen Inhalte entbehren würden (siehe Randnummer 3 oben). Die Widerspruchskammer merkt auch an, dass in diesem Fall die Agentur bei der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass „*nicht alle [nach Artikel 20 Absatz 2] erforderlichen Elemente von dem Streithelfer vorgelegt wurden.*“

86. In Randnummern 80 bis 82 hat die Widerspruchskammer bereits festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung die Entfaltung der Rechtswirkungen von Artikel 11 und 27 verhindert hat. Da es unstrittig ist, dass der Widerspruchsführer der „*alleinige Inhaber von Schutzrechten an den Studienergebnissen*“ – einschließlich der Ergebnisse von Wirbeltierstudien – ist, welche für die gemeinsame Einreichung für den Stoff von Bedeutung und im Federführerdossier enthalten sind, wirkte sich die angefochtene Entscheidung unmittelbar auf die Rechtsstellung des Widerspruchsführers aus, indem sie es dem Streithelfer erlaubte, den Stoff außerhalb der bestehenden gemeinsamen Einreichung zu registrieren und es ihm dadurch ermöglichte, seine Verpflichtungen als Mitregistrant zur Daten- und Kostenteilung zu umgehen.
87. Zusätzlich stellt die Widerspruchskammer fest, dass, obgleich die von der Streithelferin eingereichte Anfrage besagte, dass es sich um einen „*Nicht-Phase-in-Stoff*“ handle, die Agentur zu Recht erkannte, dass es sich bei dem Stoff um einen „*Phase-in Stoff*“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 20 handelte und dass eine gemeinsame Einreichung für den Stoff bereits bestand. Demnach informierte die Agentur den Widerspruchsführer über die Anfrage der Streithelferin gemäß Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 3. In der Folge erwachsen dem Widerspruchsführer selbst Verpflichtungen aus Artikel 11 und 27. Die Agentur bestreitet nicht, dass der Widerspruchsführer versucht hat, mit der Streithelferin in Verbindung zu treten, ihr mitteilte, dass die erforderlichen Wirbeltierversuche verfügbar seien und ihr anbot, Informationen über die gemeinsame Einreichung und die Zugangsbescheinigung zu übermitteln. Dadurch kam der Widerspruchsführer seinen Verpflichtungen unter Artikel 11 und 27 als federführender Registrant und Inhaber von Schutzrechten an Wirbeltierstudien zum Stoff nach.
88. Folglich wirkte die sich angefochtene Entscheidung unmittelbar auf die Rechtsstellung des Widerspruchsführers aus, da dieser der federführende Registrant und Inhaber von Schutzrechten an Daten – einschließlich Ergebnissen aus Wirbeltierstudien – ist, die für die Registrierung von Belang sind.
89. Weiters stellt die Widerspruchskammer fest, dass die angefochtene Entscheidung keiner Durchführung bedarf. Aus den unter Randnummern 83 bis 88 ausgeführten Gründen ist festzustellen, dass der Widerspruchsführer durch die angefochtene Entscheidung im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 direkt betroffen ist.
90. Die Widerspruchskammer wird nun erörtern, ob die angefochtene Entscheidung den Widerspruchsführer auch individuell betrifft.
91. Was individuelle Betroffenheit gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV angeht, gilt nach stetiger Rechtsprechung, dass, wer nicht Adressat einer Entscheidung ist, nur dann geltend machen kann, von ihr betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten (siehe Rechtssache 25/62, *Plaumann/Kommission*, EU:C:1963:17, S. 107, und verbundene Rechtssachen C-71/09 P, C-73/09 P und C-76/09 P, *Comitato 'Venezia vuole vivere' u.a./Kommission*, EU:C:2011:368, Randnr. 52 und darin zitierte Rechtsprechung). Zudem gilt, dass, wenn die angefochtene Maßnahme eine Gruppe von Personen berührt, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme anhand von den Mitgliedern der Gruppe eigenen Merkmalen feststanden oder feststellbar waren, diese Personen von der Maßnahme insoweit individuell betroffen sein können, als sie zu einem beschränkten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern gehören (siehe Rechtssache 11/82, *Piraiki-Patraiki u.a./Kommission*, EU:C:1985:18, Randnr. 31, und Rechtssache C-519/07 P, *Kommission/Koninklijke FrieslandCampina*, EU:C:2009:556, Randnr. 54).

92. Die Widerspruchskammer ruft an dieser Stelle erneut auf, dass der Widerspruchsführer unstrittig der „*alleinige Inhaber von Schutzrechten an den Studienergebnissen*“ – einschließlich der Ergebnisse von Wirbeltierstudien – ist, welche für die gemeinsame Einreichung für den Stoff von Bedeutung und im Federführerdossier enthalten sind (siehe Randnummer 84 oben). Die angefochtene Entscheidung befreite die Streithelferin von der Pflicht, der gemeinsamen Einreichung beizutreten und verhinderte somit die Entfaltung der Rechtswirkungen von Artikel 11 und 27 (siehe Randnummern 80 bis 82 oben). Folglich betraf die strittige Entscheidung diejenigen Registranten, die Mitglieder der gemeinsamen Einreichung zur Registrierung des Stoffes waren, einschließlich des Widerspruchsführers. Diese Personen, deren Namen und Identität festgestellt werden kann, gehören zu einem beschränkten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern, die in ihrer Rechtslage von der angefochtenen Entscheidung berührt wurden und folglich individuell betroffen sind.
93. Die individuelle Betroffenheit des Widerspruchsführers wird durch das Argument der Agentur nicht in Frage gestellt, wonach die angefochtene Entscheidung den Widerspruchsführer nicht mehr als jedes andere Unternehmen betreffe, das gegenwärtig oder in Zukunft den Stoff registrieren könnte.
94. Die Widerspruchskammer ist der Ansicht, dass es objektive Faktoren gibt, die den Widerspruchsführer von anderen Unternehmen abheben. Der Widerspruchsführer hat als der „*alleinige Inhaber von Schutzrechten an den Studienergebnissen*“ – einschließlich der Ergebnisse von Wirbeltierstudien – welche für die gemeinsame Einreichung für den Stoff von Bedeutung und im Federführerdossier enthalten sind ein besonderes Interesse daran, dass andere Registranten des Stoffes ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 und 27 erfüllen. Die strittige Entscheidung nahm dem Widerspruchsführer die Möglichkeit, die Kosten für die betreffenden Daten aus Wirbeltierstudien mit dem Streithelfer zu teilen. Folglich ist der Widerspruchsführer von der angefochtenen Entscheidung individuell betroffen.
95. Aus all diesen Gründen schließt die Widerspruchskammer, dass der Widerspruchsführer direkt und individuell von der angefochtenen Entscheidung betroffen ist. Das diesbezügliche Vorbringen der Agentur ist folglich zurückzuweisen.
96. Vorliegender Widerspruch wurde fristgerecht gemäß Artikel 92 Absatz 2 eingereicht und richtet sich gegen eine nach Artikel 91 Absatz 1 anfechtbare Entscheidung, welche den Widerspruchsführer direkt und individuell betrifft. Der Widerspruch ist zulässig.

Begründetheit

97. Der Widerspruchsführer stützt seinen Widerspruch auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem er eine Verletzung der Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung geltend macht. Der erhobene Grund besteht aus zwei Teilen, deren getrennte Prüfung zweckdienlich ist.
 - (i) **Erster Teil des Rechtsmittelgrundes: Verletzung von Artikel 20 in Verbindung mit Artikeln 10 und 12**
98. Der Widerspruchsführer macht geltend, dass die Agentur Artikel 20 Absatz 2 dadurch verletzt habe, dass sie die Registrierung des Streithelfers für vollständig erklärt und ihr eine Registrierungsnummer zugewiesen hat, obwohl sie die nach Artikel 10 und 12 erforderlichen Informationen nicht enthielt.
99. Die Agentur argumentiert, dass sie bei der Durchführung der Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 nicht verpflichtet sei, die Qualität oder die Angemessenheit der eingereichten Daten oder Begründungen zu prüfen. Da der Streithelfer in alle erforderlichen Felder seines Registrierungs dossiers Text eingefügt und einen

Stoffsicherheitsbericht vorgelegt hat, sei die Registrierung vollständig gewesen. Die Agentur fügt hinzu, dass die Vollständigkeitsprüfung vom Empfang des Registrierungs dossiers bis zur Ausstellung der Entscheidung vollautomatisch durchgeführt werde. Das zur Durchführung der Vollständigkeitsprüfung eingesetzte EDV-System sei nicht darauf ausgerichtet, zu prüfen, ob der von den Registranten in ihren Registrierungs dossiers eingegebene Text sinnvoll sei, sondern lediglich, ob Informationen vorliegen.

100. Der Streithelfer führt aus, dass er bei der Registrierung des Stoffes alle Anforderungen der REACH-Verordnung eingehalten habe.
101. Die Widerspruchskammer stellt vorab fest, dass es nach Artikel 75 und Erwägungsgrund 15 zur Verantwortung der Agentur zählt, die wirksame Handhabung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte der REACH-Verordnung sicherzustellen und Einheitlichkeit in diesen Bereichen auf EU-Ebene zu gewährleisten. Diese Verantwortung schließt das Registrierungsverfahren und insbesondere die Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 ein. Genauer sieht Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Folgendes vor: *„Die Agentur führt für jede Registrierung eine Vollständigkeitsprüfung durch, um sich zu vergewissern, dass alle Angaben vorliegen, die [unter anderem] nach den Artikeln 10 und 12 [...] erforderlich sind [...]. Die Vollständigkeitsprüfung umfasst keine Beurteilung der Qualität oder der Angemessenheit vorgelegter Daten oder Begründungen.“*
102. Nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffern vi und vii umfasst ein Registrierungs dossier ein technisches Dossier mit einfachen Studienzusammenfassungen der aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI gewonnenen Informationen und qualifizierte Studienzusammenfassungen der aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI gewonnenen Informationen, falls nach Anhang I erforderlich. Artikel 12 definiert ferner die physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Mindestinformationen, die Teil des technischen Dossiers gemäß Artikel 10 Buchstabe a Ziffern vi und vii sein müssen, abhängig von Mengenschwellen.
103. Die Widerspruchskammer hebt hervor, dass aus den Vorschriften unter Randnummern 101 und 102 oben folgt, dass die Agentur dafür zuständig ist, die Vollständigkeit eines Registrierungs dossiers zu prüfen und einem Registranten eine Registrierungsnummer zuzuweisen, wenn die Registrierung vollständig ist. Daraus folgt auch, dass die Agentur verpflichtet ist, zu prüfen, ob ein Registrierungs dossier die nach Artikel 10 und 12 erforderlichen Angaben enthält.
104. In dieser Hinsicht behauptet der Streithelfer, dass er sämtliche erforderlichen Angaben gemacht habe und dass sein Dossier folglich vollständig sei. Allerdings hat er weder diese Behauptung genauer erklärt, noch entsprechende Nachweise erbracht. Der Widerspruchsführer trägt vor, dass eine Untersuchung der Teile des Registrierungs dossiers des Streithelfers, die auf der Webseite der Agentur veröffentlicht sind, zum Schluss führe, dass die Registrierung des Streithelfers aller grundlegenden physikalisch-chemischen und toxikologischen Angaben, einschließlich Wirbeltierstudien, entbehrt, und dass alle relevanten Inhalte fehlen.
105. In Antwort auf eine schriftliche Frage der Widerspruchskammer erklärte die Agentur, dass das Registrierungs dossier der Streithelferin *„Text enthält, der offensichtlich nicht die Informationsanforderungen [nach Artikel 10 und 12] erfüllt“*. Die Agentur gestand ferner bei der mündlichen Verhandlung ein, dass *„nicht alle [nach Artikel 20 Absatz 2] erforderlichen Elemente von dem Streithelfer vorgelegt wurden“*. Weiters weise das EDV-System bestimmte Schwachstellen auf, die es der Streithelferin erlaubt hätten, aus der *„inkohärenten Nutzung“* des Flags *„unberücksichtigte Studie“* in dem automatisierten System zur Einreichung von Registrierungs dossiers Nutzen zu schlagen.

106. Die Agentur unterstrich bei der mündlichen Verhandlung, dass die Nutzung eines automatisierten Systems für Vollständigkeitsprüfungen eine „*praktische Notwendigkeit*“ sei und zu einer effizienten Bearbeitung der Registrierungen beitrage. Die Widerspruchskammer stellt jedoch fest, dass die Tatsache, dass die von der Agentur verwendete EDV-Anwendung nicht das Vorhandensein aller nach Artikel 10 und 12 erforderlichen Elemente prüfen kann, die Agentur nicht von ihrer Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Dossiers gemäß Artikel 20 Absatz 2 befreit.
107. Nach Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 umfasst die Vollständigkeitsprüfung „*keine Beurteilung der Qualität oder der Angemessenheit vorgelegter Daten oder Begründungen*“. Dennoch stellt eine Prüfung des Vorhandenseins aller nach Artikel 20(2) erforderlichen Angaben in einem Registrierungsdossier keine Bewertung der Qualität oder der Angemessenheit der eingereichten Informationen dar.
108. Auch ändert die Tatsache, dass Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 strenge Fristen für das Durchführen von Vollständigkeitsprüfungen vorsieht, nicht die Verpflichtung der Agentur, zu prüfen, ob die eingereichten Dossiers nach Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 vollständig sind.
109. Aus den in Randnummern 101 bis 108 dargelegten Gründen schließt die Widerspruchskammer, dass die Agentur in diesem Falle ihre Pflicht gemäß Artikel 20 Absatz 2 nicht erfüllt hat, die Vollständigkeit des vom Streithelfer eingereichten Dossiers bezüglich der nach Artikel 10 und 12 erforderlichen Angaben zu prüfen. Dem ersten Teil des Rechtsmittelgrundes muss daher stattgegeben werden.
110. Der Vollständigkeit halber wird die Widerspruchskammer auch den zweiten Teil des Rechtsmittelgrundes des Widerspruchsführers prüfen.

(ii) Zweiter Teil des Rechtsmittelgrundes: Verletzung von Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 11

111. Der Widerspruchsführer macht geltend, dass die strittige Entscheidung unter Verletzung von Artikel 11 erlassen worden sei, wonach alle Registranten desselben Stoffes eine gemeinsame Einreichung vornehmen oder sich gegebenenfalls einer bestehenden gemeinsamen Einreichung anschließen müssen. Er macht geltend, dass die Agentur verpflichtet gewesen sei, zu prüfen, ob diese Pflicht eingehalten wurde, bevor sie dem Streithelfer eine Registrierungsnummer zuwies.
112. Die Agentur macht geltend, dass sie zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung eine Registrierung gemäß Artikel 20 nicht aufgrund einer Verletzung von Artikel 11 habe abweisen können. Das Prinzip „*ein Stoff, eine Registrierung*“ sei nicht eines der Elemente, zu deren Prüfung die Agentur im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 verpflichtet sei. Die Agentur argumentiert ferner, dass sie zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung nicht befugt gewesen sei, individuelle Registrierungen abzulehnen, die unter Verletzung dieses Prinzips eingegangen seien. Die Agentur fügte bei der mündlichen Verhandlung hinzu, dass ihr diese Befugnis erst mit der Annahme und dem Inkrafttreten einer entsprechenden Durchführungsverordnung der Kommission verliehen werden würde.
113. Die Widerspruchskammer hat bereits unter der Randnummer 77 oben festgestellt, dass der Streithelfer gemäß Artikel 11 verpflichtet war, der bestehenden gemeinsamen Einreichung für die Registrierung des Stoffes beizutreten.
114. Die Widerspruchskammer prüft nun, ob die Agentur zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung die Registrierung der Streithelferin als unvollständig hätte betrachten können, da sie nicht als Teil der gemeinsamen Einreichung

eingereicht wurde, und ob sie die in Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 vorgesehenen Schritte hätte ergreifen können.

115. Die Widerspruchskammer merkt an, dass, wie die Agentur treffend ausführt, Artikel 11 nicht ausdrücklich in Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 erwähnt wird, in dem die erforderlichen Informationen aufgeführt werden, die vorgelegt werden müssen, damit eine Registrierung als vollständig gilt. Es muss daher festgestellt werden, ob die Agentur dennoch zu prüfen befugt und verpflichtet war, ob die Registrierung des Streithelfers Artikel 11 entsprach und die in Artikel 20 Absatz 2 vorgeschriebenen Schritte ergreifen konnte, gegebenenfalls einschließlich der Ablehnung der Registrierung des Streithelfers.
116. Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 nimmt folgendermaßen auf Artikel 10 Bezug: *„Die Agentur führt für jede Registrierung eine Vollständigkeitsprüfung durch, um sich zu vergewissern, dass alle Angaben vorliegen, die nach den Artikeln 10 und 12 [...] erforderlich sind [...].“*
117. Die Widerspruchskammer bemerkt, dass Artikel 10 Buchstabe a Ziffer i die von der Agentur im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung zu prüfenden Angaben aufführt, darunter die *„Identität des Herstellers/der Hersteller oder des Importeurs/der Importeure gemäß Anhang VI Abschnitt 1“*.
118. Weiter sieht Anhang VI Abschnitt 1 (*„Allgemeine Angaben über den Registrierungspflichtigen“*) Informationen über die *„[g]emeinsame Vorlage von Daten“* vor, die in Abschnitt 1.2 genauer ausgeführt sind. Anhang VI Abschnitt 1.2 sieht Folgendes vor:
- „Nach Artikel 11 oder 19 kann ein federführender Registrant Teile des Registrierungsdossiers im Namen anderer Registranten vorlegen.*
- In diesem Fall nennt der federführende Registrant die übrigen Registranten und gibt für sie Folgendes an:*
- Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse,*
 - die Teile des Registrierungsdossiers, die die anderen Registranten betreffen.*
- Gegebenenfalls sind die in dem vorliegenden Anhang und den Anhängen VII bis X genannten Nummern anzugeben.*
- Jeder andere Registrant nennt seinerseits den federführenden Registranten, der in seinem Namen Daten vorlegt, und gibt für ihn Folgendes an:*
- Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse,*
 - die Teile des Registrierungsdossiers, die vom federführenden Registranten vorgelegt werden.*
- Gegebenenfalls sind die in dem vorliegenden Anhang und den Anhängen VII bis X genannten Nummern anzugeben.“*
119. Die Widerspruchskammer schließt daraus, dass der Name und die Kontaktdaten des federführenden Registranten und die Teile der Registrierung, die vom federführenden Registranten eingereicht werden, Teil der *„nach [Artikel] 10 erforderlichen Elemente“* sind. Gibt es bereits eine gemeinsame Einreichung, so muss jeder spätere Registrant desselben Stoffes unter anderem den federführenden Registranten im eigenen Registrierungsdossier angeben. Die Agentur ist folglich verpflichtet zu prüfen, ob ein einzelner Registrant die Informationen zum federführenden Registranten für eine gemeinsame Einreichung für den betroffenen Stoff angegeben und die diesbezüglich in Anhang VI Abschnitt 1.2 vorgesehenen Informationen vorgelegt hat. Wenn die einschlägigen Elemente einer Registrierung nicht vorliegen, muss die Agentur die

Registrierung als unvollständig betrachten und die in Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 vorgesehenen Schritte ergreifen.

120. Die Widerspruchskammer stellt überdies fest, dass das Prinzip „*ein Stoff, eine Registrierung*“ der Anwendung der Titel II und III der REACH-Verordnung zugrunde liegt. Angesichts dieser Tatsache merkt die Widerspruchskammer an, dass gemäß Artikel 20 Registranten davon abgehalten werden können und sollen, Registrierungen einzureichen, die nicht Teil einer bestehenden gemeinsamen Einreichung sind.
121. Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass der Streithelfer eine gesonderte Registrierung für den Stoff eingereicht hat. Die Widerspruchskammer hat unter Randnummer 77 oben festgestellt, dass dies einen Verstoß gegen die Anforderung „*ein Stoff, eine Registrierung*“ darstellte. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist die Agentur nicht ihrer Pflicht nachgekommen, zu gewährleisten, dass die Registrierung des Streithelfers dieser Anforderung entspricht.
122. Diese Schlussfolgerung steht außerdem im Einklang mit der Durchführungsverordnung über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten, die im Verlauf dieses Verfahrens verabschiedet wurde. Erwägungsgrund 12 dieser Verordnung besagt: „*Das [...] Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“ sollte mehr Gewicht erhalten, indem die Rolle der Agentur, die darin besteht, sicherzustellen, dass alle ein und denselben Stoff betreffenden Informationsvorlagen Teil ein und desselben Registrierungsdossiers im Sinne der genannten Verordnung sind, verstärkt wird*“. Dem zitierten Erwägungsgrund ist zu entnehmen, dass die Durchführungsverordnung über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten lediglich darauf abzielt, den bestehenden durch die REACH-Verordnung vorgegebenen Rechtsrahmen zu klären.
123. Entgegen dem Vorbringen der Agentur stellt die Widerspruchskammer fest, dass kein Durchführungsrechtsakt die Befugnisse der Agentur zur Prüfung der Einhaltung von Artikel 11 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung ändern oder ergänzen könnte, wenn diese Befugnisse nicht bereits in der REACH-Verordnung vorgesehen wären (siehe diesbezüglich Rechtssache C-88/14, *Kommission/Parlament und Rat*, EU:C:2015:499, Randnr. 31). Die Widerspruchskammer geht jedenfalls davon aus, dass, obgleich die Klärung durch die Durchführungsverordnung über die gemeinsame Vorlage und Nutzung von Daten hilfreich sein kann, kein Bedarf an einer Erweiterung der Befugnisse der Agentur besteht. Erstens, weil ein Durchführungsrechtsakt keine neuen oder zusätzlichen Befugnisse erteilen kann, und zweitens, weil die Artikel 10, 11 und 20 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt 1 der REACH-Verordnung bereits die Agentur dazu befähigen und verpflichten, Einzeleinreichungen bei bestehender gemeinsamer Einreichung abzulehnen.
124. Aus den genannten Gründen kommt die Widerspruchskammer zu dem Schluss, dass die angefochtene Entscheidung Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 11 verletzt. Die Agentur hätte die Registrierung des Stoffes der Streithelferin nicht für vollständig erklären dürfen, da sie nicht Teil der bestehenden gemeinsamen Einreichung für den Stoff war. Auch dem zweiten Teil des Rechtsmittelgrundes ist deshalb stattzugeben.
125. Aus all den genannten Gründen ist angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Fall wird zur weiteren Prüfung an das zuständige Gremium der Agentur überwiesen.
126. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dem Entzug der dem Streithelfer gemäß Artikel 20 Absatz 3 zugewiesenen Registrierungsnummer gleichkommt. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entsprechend kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, sofern weder der Grundsatz der Rechtssicherheit noch der Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens verletzt werden (siehe diesbezüglich Rechtssache C-500/99 P, *Conserve Italia/Kommission*, EU:C:2002:45, Randnr. 90,

und Rechtssache C-90/95 P, *De Compte/Parlament*, EU:C:1997:198, Randnr. 35 und die darin zitierte Rechtsprechung).

127. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht automatisch zur Ablehnung der vom Streithelfer am 16. Juli 2013 eingereichten Registrierung führt. Die Agentur ist vielmehr dazu verpflichtet, eine erneute Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Registrierung nach Artikel 20 Absatz 2 vorzunehmen, um unter anderem sicherzustellen, dass die Registrierung Artikel 10 und 12 entspricht. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3 muss die Agentur den Streithelfer über die Elemente informieren, die fehlen, damit sein Dossier als vollständig betrachtet werden kann, und eine angemessene Frist für die Vorlage der betreffenden Informationen festsetzen. Die Widersprachskammer unterstreicht, dass, wenn der Streithelfer die betreffenden Informationen fristgerecht vorlegt, und die Registrierung folglich für vollständig befunden wird, nach Artikel 20 Absatz 3 das Registrierungsdatum dem Datum der Einreichung entspricht, d. h. dem 16. Juli 2013. Unter diesen Umständen ist die Agentur in der Lage, sicherzustellen, dass die Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt und das Vertrauen, das der Streithelfer in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der strittigen Entscheidung haben kann, ausreichend geschützt wird.

Erstattung der Widerspruchsgebühr

128. Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6) wird die Widerspruchsgebühr erstattet, wenn über diesen Widerspruch zugunsten des Widerspruchsführers entschieden wird.
129. Da die Widersprachskammer zugunsten des Widerspruchsführers entschieden hat, wird die Widerspruchsgebühr zurückerstattet.

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE WIDERSPRACHSKAMMER

wie folgt:

- 1. Die Entscheidung SUB-D-2114256759-32-01/F, erlassen von der Europäischen Chemikalienagentur am 19. Juli 2013, ist aufgehoben.**
- 2. Der Fall wird zur weiteren Prüfung an das zuständige Gremium der Agentur überwiesen.**
- 3. Die Widerspruchsgebühr ist zurückzuerstatten.**

Mercedes ORTUÑO
Vorsitzende der Widersprachskammer

Alen MOČILNIKAR
Leiter der Geschäftsstelle der Widersprachskammer